



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Mit Empfangsbekanntnis

Herrn Marco GINZEL
Wolfgrüner Schlösschen
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock-Wolfgrün

GZ: IF 2-QF 5000/00041#00190 (48632) - Go (Bitte stets angeben)
Dokument ID P011320007

Einbezogenheit in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung der
unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte des Herrn Peter FITZEK

Einstellungsanordnung
Abwicklungsanordnung
Abwicklerbestellung
Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
Zwangsgeldandrohung
Gebührenfestsetzung

A.

I.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) erlasse ich fol-
gende Anordnung:

1.

Ich gebe Ihnen auf, die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung des
von Herrn Peter Fitzek, Wittenberg, aktuell insbesondere unter den Namen
„Königliche Reichsbank“ (nachfolgend KRB) bzw. „GemeinwohlKasse“ (nach-
folgend GWK) betriebenen Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2
Nr. 1 KWG einzustellen, insbesondere soweit Sie auf eigenen Konten bzw.
auf Konten, über die Sie verfügungsbefugt sind, für Herrn FITZEK unbedingt
rückzahlbare Publikumsgelder annehmen, weiterleiten oder verwahren.

29.11.2023

Integrität des Finanzsystems

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Herr Gohr
Referat IF 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53121 Bonn
Justus-von-Liebig-Straße 28

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgallee 10

Zugang für die Verbraucher-
warte: Einwendung, post-
und kreditrechtlich, sonstiger
Ansprüche § 11, 23, 24
KWG - Hinweis: Le-
ihnen zuständige Behörde



2.

Sie haben jegliche Werbung für die „Kapitalüberlassungsverträge“ der KRB bzw. GWK, aber auch für jede andere Bezeichnung, unter der Herr FITZEK das Einlagengeschäft betrieben hat oder betreibt, insbesondere auf den Internetseiten www.koenigreichdeutschland.org, www.gemeinwohllkasse.org und www.krb.koenigreichdeutschland.org, sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern einzustellen.

3.

Ich gebe Ihnen auf, die unter **Ziffer A.I.1.** des Tenors dieses Bescheides beschriebene, nach dem KWG unerlaubte Tätigkeit abzuwickeln.

- a) Soweit Sie aktuell für Herrn FITZEK unbedingt rückzahlbare Publikumsgelder auf eigenen Konten sowie auf Konten, für die Sie verfügungsbefugt sind, angenommen bzw. weitergeleitet haben oder verwahren, weise ich Sie gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 KWG an, diese Gelder auf das Anderkonto des Herrn Rechtsanwalts Dr. Stefan Oppermann, Nürnberg, Nr. (IBAN) DE59 7605 0101 0029 9878 80 zu überweisen, den ich gemäß § 37 Abs. 1 KWG zum Abwickler der von Herrn FITZEK ohne meine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG betriebenen Einlagengeschäfte bestellt habe. Insbesondere sind die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheides noch auf etwaigen in Ihrem Namen geführten Konten bzw. Konten, für die Sie verfügungsbefugt sind, für Herrn FITZEK verwahrten Gelder unverzüglich auf das vom Abwickler eröffnete Anderkonto zu überweisen.
- b) Weiter weise ich Sie an, Ihr Vermögen für die Abwicklung der von Herrn FITZEK betriebenen Einlagengeschäfte zur Verfügung zu stellen, soweit Sie dieses mit Mitteln erworben haben, die Herr FITZEK seinerseits zur Abwicklung seines unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts an den Abwickler hätte übergeben müssen. Dies betrifft insbesondere solche Vermögenswerte, die entweder für Herrn FITZEK verwahren oder deren Erwerb Sie direkt oder indirekt mit Geldern finanziert haben, die Herr FITZEK direkt oder indirekt angenommen hat, wobei es auf die Rechtsgrundlage für diese Leistungen an Herrn FITZEK nicht ankommt. Zu diesem Zweck haben Sie dem Abwickler Ihr gesamtes Vermögen zur Prüfung, Schätzung und ggf. Verwertung zu übergeben.

II.

Gemäß § 44c Abs. 1 KWG ersuche ich Sie, dem Abwickler, Herrn Dr. Oppermann, über den Umfang Ihrer unter **Ziffer A.I.1.** des Tenors dieses Bescheides beschriebenen Tätigkeit und die damit verbundenen Zahlungsflüsse zu berichten, indem Sie

1.

diesem eine aktualisierte, vollständige Aufstellung übermitteln, aus der sich sämtliche Anleger in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Anschrift und der Summe der angenommenen, unbedingt rückzahlbaren Gelder ergeben, soweit Sie diese Gelder auf eigenen Konten bzw. auf Konten angenommen oder weitergeleitet haben oder aktuell verwahren, über die Sie verfügungsbefugt sind;

2.

diesem eine Auflistung folgender Konten im In- und Ausland unter Beifügung der diesbezüglichen Kontounterlagen (insbesondere Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge) übermitteln:

- a) deren Inhaber Sie allein oder gemeinsam mit Dritten sind;
- b) über die Sie verfügungsbefugt sind;
- c) über die Sie im Rahmen Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK für diesen bestimmte oder von diesem stammende unbedingt rückzahlbare Anlegergelder angenommen und weitergeleitet haben oder auf denen Sie aktuell entsprechende Gelder verwahren.

3.

diesem eine vollständige Auflistung Ihres gesamten Vermögens übermitteln und die Herkunft der Vermögenswerte bzw. die Herkunft der für die Anschaffung erforderlichen Gelder anhand geeigneter Belege (Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen usw.) nachweisen.



III.

1.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG bestelle ich

Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann
c/o Curator AG Insolvenzverwaltung,
Niederlassung Nürnberg
Nordostpark 7-9
90411 Nürnberg

zum Abwickler Ihres in **Ziffer A.I.** des Tenors dieses Bescheides genannten Geschäftsbetriebs.

2.

Ich übertrage dem Abwickler die Befugnis, in Ihrem Namen sämtliche Handlungen durchzuführen, die zur Abwicklung Ihres unerlaubten Geschäftsbetriebs notwendig sind, soweit Sie gemäß **Ziffer A.I.** des Tenors dieses Bescheides in den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK einbezogen sind. Ferner ist der Abwickler befugt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um Ihre Auskunfts- und Vorlegungspflichten gemäß **Ziffer A.II.** des Tenors dieses Bescheides zu erfüllen.

3.

Der Abwickler ist berechtigt, im Rahmen Ihrer Abwicklungsverpflichtung gemäß **Ziffer A.I.3.** des Tenors dieses Bescheides Verfügungen über Ihre Vermögensgegenstände zu treffen und Sie gegenüber Dritten zu vertreten. Er ist insbesondere berechtigt,

- a) mit von ihm für seine Tätigkeit als Abwickler hinzugezogenen Mitarbeitern Ihre Geschäfts- und sonstigen Räume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen sowie Einsicht in Ihre sämtlichen Geschäfts- und Kontounterlagen zu nehmen;
- b) Art und Umfang Ihres gesamten Geschäftsbetriebes im Einzelnen festzustellen, insbesondere soweit Sie gemäß **Ziffer A.I.** des Tenors dieses Bescheides in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der von Herrn FITZEK unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte einbezogen sind;
- c) über Ihre Konten oder über Konten, über die Sie verfügungsbefugt sind, entgegengenommene unbedingt rückzahlbare Gelder an die Kapitalgeber zurückzuzahlen;



- d) Ihr Vermögen in Besitz zu nehmen oder auf andere Weise zu sichern, zu schätzen und zu verwerten, soweit Sie dieses - direkt oder indirekt - mit Mitteln erworben haben, die Herr FITZEK zur Abwicklung seines unerlaubten Einlagengeschäfts an den Abwickler herauszugeben hätte;
- e) mit den Anlegern und den sonstigen Vertragspartnern Korrespondenz zu führen und sie von meinen Anordnungen zu unterrichten;
- f) in Ihrem Namen Ansprüche gegenüber Ihren Vertragspartnern geltend zu machen und durchzusetzen, soweit dies für die Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Bankgeschäfte des Herrn FITZEK erforderlich ist, sowie
- g) Verträge mit einbezogenen Unternehmen zu kündigen, soweit dies für die Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Bankgeschäfte des Herrn FITZEK erforderlich ist.

Der Abwickler ist allein berechtigt, über sämtliche, von Ihnen bei Banken im In- und Ausland geführten Konten und/oder Depots zu.

Darüber hinaus ist der Abwickler allein berechtigt, im Rahmen der Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK Ihre Verfügungsbefugnis über Konten Dritter wahrzunehmen.

Der Abwickler ist ferner befugt, im Rahmen seiner Abwicklungstätigkeit Treuhandkonten zu eröffnen und auf diese Konten Gelder oder andere Vermögenswerte zu übertragen, die sich auf Ihren Konten befinden, sowie Ihnen zustehende Gelder auf eigenen Treuhandkonten anzunehmen.

IV.

1.

Ich weise Sie gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG an, die Maßnahmen des Abwicklers und der von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeiter zu dulden. Verfügungen über Ihre Vermögensgegenstände, insbesondere über Ihre Konten und Depots bei Kreditinstituten, dürfen Sie nur mit der vorherigen Zustimmung des Abwicklers treffen.

2.

Ferner weise ich Sie gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG an, dem Abwickler und von diesem im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeitern Zutritt zu Ihren Geschäfts- und sonstigen Räumen zu gewähren.



V.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG), § 37 Abs. 3 Satz 2 KWG haben Sie mir die durch die Bestellung des Abwicklers entstehenden Kosten dem Grunde nach zu erstatten. Die Festsetzung der Kosten der Höhe nach erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VI.

1.

Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen zu **Ziffer A.I.1.**, **2.** und/oder **Ziffer A.I.3.a)** und/oder **b)** des Tenors dieses Bescheides nicht **sofort nach Bekanntgabe** dieses Bescheides nachkommen sollten, für den weiteren Fall, dass Sie die Weisungen des gemäß **Ziffer A.III.** des Tenors dieses Bescheides bestellten Abwicklers und der von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeiter nicht gemäß **Ziffer A.IV.1.** des Tenors dieses Bescheides dulden, und/oder für den Fall, dass Sie dem Abwickler und den von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeitern entgegen **Ziffer A.IV.2.** des Tenors dieses Bescheides keinen Zutritt zu Ihren Geschäfts- und sonstigen Räumen gewähren, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) für jeden einzelnen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

50.000,00 Euro
(in Worten: fünfzigtausend Euro)

an.

2.

Ferner drohe ich Ihnen für den Fall, dass Sie Ihren Vorlegungspflichten zu **Ziffer A.II.1.**, und/oder **2.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig binnen einer **Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe dieses Bescheides** nachkommen sollten, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

an.

B.**I.**

Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) erlasse ich folgende Anordnung:

1.

Ich gebe Ihnen auf, die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung des durch Herrn Peter FITZEK, Wittenberg, nach §§ 1, 8 Abs. 1 VAG aktuell insbesondere unter dem Namen „*Deutsche Heilfürsorge*“ (nachfolgend DHF) erlaubnispflichtig betriebenen Versicherungsgeschäfts einzustellen, insbesondere soweit Sie auf eigenen Konten bzw. auf Konten, über die Sie verfügungsbefugt sind, für Herrn FITZEK Gelder von Versicherten annehmen, weiterleiten oder verwahren.

2.

Sie haben jegliche Werbung insbesondere für die DHF, sowie für jedes andere Versicherungsangebot des Herrn FITZEK, insbesondere auf den Internetseiten www.koenigreichdeutschland.org, und www.deutsche-heilfuer-sorge.org sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern, einzustellen.

II.

Gemäß § 305 Abs. 3 Satz 1 VAG ersuche ich Sie, mir folgende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen:

1.

Sie haben mir eine Aufstellung sämtlicher Personen mit Namen und Anschrift vorzulegen, denen Sie eine Mitgliedschaft in den von Herrn FITZEK vertriebenen Versicherungen vermittelt haben.

2. Sie haben eine Aufstellung sämtlicher Vermittler mit Namen und Anschrift vorzulegen, mit denen Sie im eigenen Namen oder im Namen des Herrn FITZEK eine Vereinbarung über die Vermittlung der von Herrn FITZEK angebotenen Versicherungsverträge, namentlich der unter dem Namen DHF vertriebenen Krankenversicherung, geschlossenen haben. Die jeweils mit diesen Vermittlern geschlossenen Vereinbarungen sind in Kopie beizufügen.



3. Sie haben alle Ihnen bekannten Kontoverbindungen zu benennen, auf denen Sie oder Dritte für Herrn FITZEK bestimmte oder von diesem stammende Gelder im Rahmen seines unerlaubten Versicherungsgeschäfts angenommen oder weitergeleitet haben oder aktuell verwahren.

III.

1.

Gemäß § 308 Abs. 1 S. 2 VAG bestelle ich

Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann
c/o Curator AG Insolvenzverwaltungen,
Niederlassung Nürnberg
Nordostpark 7-9
90411 Nürnberg

zum Abwickler Ihrer in **Ziffer B.I.** des Tenors dieses Bescheides beschriebenen Geschäfte.

2.

Ich übertrage dem Abwickler die Befugnis, in Ihrem Namen sämtliche Handlungen durchzuführen, die zur Abwicklung Ihres Geschäftsbetriebs notwendig sind, soweit Sie gemäß **Ziffer B.I.** des Tenors dieses Bescheides in den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK einbezogen sind. Ferner ist der Abwickler befugt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um Ihre Auskunft- und Vorlegungspflichten gemäß **Ziffer B.II.** des Tenors dieses Bescheides zu erfüllen.

3.

Der Abwickler ist berechtigt, Verfügungen über Ihre Vermögensgegenstände zu treffen und Sie gegenüber Dritten zu vertreten. Er ist insbesondere berechtigt,

- a) mit von ihm für seine Tätigkeit als Abwickler hinzugezogenen Mitarbeitern Ihre Geschäfts- und sonstigen Räume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen sowie Einsicht in Ihre sämtlichen Geschäfts- und Kontounterlagen zu nehmen;
- b) Art und Umfang Ihres gesamten Geschäftsbetriebes im Einzelnen festzustellen, insbesondere soweit Sie gemäß **Ziffer B.I.** des Tenors dieses Bescheides in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der von Herrn FITZEK unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte einbezogen sind;

- c) über Ihre Geschäftskonten oder über Konten, über die Sie verfügungsbefugt sind, entgegengenommene Gelder von Versicherten an sich zu nehmen bzw. auf eigene Anderkonten zu transferieren;
- d) Ihr Vermögen in Besitz zu nehmen oder auf andere Weise zu sichern, zu schätzen und zu verwerten, soweit Sie dieses - direkt oder indirekt - mit Mitteln erworben haben, die Herr FITZEK zur Abwicklung seines unerlaubten Einlagengeschäfts an den Abwickler herauszugeben hätte;
- e) mit den Versicherten und den sonstigen Vertragspartnern Korrespondenz zu führen und sie von meinen Anordnungen zu unterrichten;
- f) in Ihrem Namen Ansprüche gegenüber Ihren Vertragspartnern geltend zu machen und durchzusetzen, soweit dies für die Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK erforderlich ist, sowie
- g) Verträge mit einbezogenen Unternehmen zu kündigen, soweit dies für die Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK erforderlich ist.

Der Abwickler ist allein berechtigt, über sämtliche, von Ihnen bei Banken im In- und Ausland geführten Konten und/oder Depots zu verfügen.

Darüber hinaus ist der Abwickler allein berechtigt, im Rahmen der Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK Ihre Verfügungsbefugnis über Konten Dritter wahrzunehmen.

Der Abwickler ist ferner befugt, im Rahmen seiner Abwicklungstätigkeit Treuhandkonten zu eröffnen und auf diese Konten Gelder oder andere Vermögenswerte zu übertragen, die sich auf Ihren Konten befinden, sowie Ihnen zustehende Gelder auf eigenen Treuhandkonten anzunehmen.

IV.

1.

Ich weise Sie gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 VAG an, die Maßnahmen des Abwicklers und der von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeiter zu dulden. Verfügungen über Ihre Vermögensgegenstände, insbesondere über Ihre Konten und Depots bei Kreditinstituten, dürfen Sie nur mit der vorherigen Zustimmung des Abwicklers treffen.

2.

Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 VAG weise ich Sie ferner an, dem Abwickler und von diesem im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeitern Zutritt zu Ihren Geschäfts- und sonstigen Räumen zu gewähren.

V.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG), § 81f Abs. 3 Satz 2 VAG haben Sie mir die durch die Bestellung des Abwicklers entstehenden Kosten dem Grunde nach zu erstatten. Die Festsetzung der Kosten der Höhe nach erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VI.

1.

Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen zu **Ziffer B.I.1.** und/oder **B.I.2.** des Tenors dieses Bescheides nicht **sofort** nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachkommen sollten, für den weiteren Fall, dass Sie die Weisungen des gemäß **Ziffer B.III.** des Tenors dieses Bescheides bestellten Abwicklers und der von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeiter nicht gemäß **Ziffer B.IV.1.** des Tenors dieses Bescheides dulden, und/oder für den Fall, dass Sie dem Abwickler und den von ihm im Rahmen der Abwicklung hinzugezogenen Mitarbeitern entgegen **Ziffer B.IV.2.** des Tenors dieses Bescheides keinen Zutritt zu Ihren Geschäfts- und sonstigen Räumen gewähren, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) für jeden einzelnen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

50.000,00 Euro
(in Worten: fünfzigtausend Euro)

an.

2.

Ferner drohe ich Ihnen für den Fall, dass Sie Ihren Vorlegungspflichten zu **Ziffer B.II.1., 2.** und/oder **B.II.3.** des Tenors dieses Bescheides nicht vollständig binnen einer **Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe dieses Bescheides** nachkommen sollten, die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von jeweils



25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

an.

C.

Für die Anordnungen und Weisungen zu **Ziffern A.I., III. und IV.** sowie **Ziffern B.I., III. und IV.** des Tenors dieses Bescheides setze ich gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung - FinDAGebV) und Nummer 5.5.1. in Verbindung mit Nummer 5.5.2. sowie Nummer 19.14.1. in Verbindung mit Nummer 19.14.2. des Gebührenverzeichnis dieser Verordnung eine Gebühr von insgesamt

2.646,00 Euro
(in Worten: zweitausend sechshundert und sechsvierzig Euro)

fest.

Begründung

I.

1.

Herr Peter FITZEK, Wittenberg, betreibt ohne meine Erlaubnis sowohl das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG als auch das Versicherungsgeschäft im Sinne des VAG.

Ich habe ihm daher mit diversen bestandskräftigen Bescheiden den Betrieb des Einlagen- und des Versicherungsgeschäfts untersagt und schließlich mit - ebenfalls bestandskräftigem - Bescheid vom 26.11.2014 Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann als Abwickler bestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf besagte Bescheide. Da meine Maßnahmen gegen Herrn FITZEK mehrfach Gegenstand diverser Verbrauchermeldungen meiner Behörde und der Presseberichterstattung waren, Herr FITZEK diese Bescheide darüber hinaus - jedenfalls teilweise - im Internet veröffentlicht hat und er Ihnen schließlich Zustellungsvollmachten erteilt hat, gehe ich davon aus, dass Ihnen diese Bescheide bekannt



sind, zumal Sie sich öffentlich als dessen „*rechte Hand*“ bezeichnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich daher hinsichtlich der unerlaubten Geschäftstätigkeit des Herrn FITZEK auf meine Ausführungen in besagten Bescheiden.

Dass Herr FITZEK seine Formularverträge mehrfach überarbeitet und seine Kapitalanlage- sowie Versicherungsangebote umbenannt hat, ist aufsichtsrechtlich unbeachtlich. Die jeweiligen Änderungen sind marginal und betreffen die Rechtsnatur der zugrundeliegenden Geschäfte nicht. Daher ist kein Raum für eine aufsichtsrechtliche Neubewertung der zugrundeliegenden, finanzaufsichtsrechtlichen Erlaubnispflichten dieser Geschäftsmodelle.

2.

Auf den Internetseiten des von Herrn FITZEK 2012 gegründeten und seither geleiteten, zwischenzeitlich durch Insolvenz abgewickelten, nicht eingetragenen Vereins „*Königreich Deutschland*“ wurden Anleger aufgefordert, ihre „*Kapitalüberlassungsverträge*“ an Sie zu übersenden. Ich gab Ihnen daher vor dem Erlass förmlicher Maßnahmen mit Schreiben vom 13.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sie räumten mit Schreiben vom 24.01.2015 ein, „*für einige Angelegenheiten Zustellungsbevollmächtigter*“ zu sein, leiteten hieraus aber - rechtsirrig - keine Anhaltspunkte für eine Einbezogenheit in unerlaubte Geschäfte ab. Ebenfalls bestritten Sie jegliche Erlaubnispflicht und behaupteten, dass „*das Gericht im Verfahren gegen den ‚König von Deutschland‘ klargestellt*“ habe, dass meine Bescheide unerheblich seien. Sie führten weiter aus, dass Sie im „*Verfahren gegen Peter, Imperator Fiduziar*“ beobachtet hätten, dass meine „*Meinung in den meisten Fällen von denen des Gerichts abwich.*“ Auf welche gerichtlichen Entscheidungen Sie sich hier beziehen, ist mir unbekannt. Soweit Herr FITZEK bis 2015 überhaupt den Verwaltungsrechtsweg beschritt, bestätigten die von ihm angerufenen Verwaltungsgerichte stets die Rechtmäßigkeit meiner Bescheide.

Weil Sie gleichwohl dafür Sorge getragen hatten, dass die bis dato online abrufbaren Muster der „*Kapitalüberlassungsverträge*“ von den fraglichen Internetseiten gelöscht wurden, und mir zum damaligen Zeitpunkt über Ihre Empfangsvollmacht hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für Ihre Einbezogenheit in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK vorlagen, stellte ich mein gegen Sie gerichtetes, aufsichtsrechtliches Verwaltungsverfahren zunächst wieder ein.

3.

Nachdem Herr FITZEK 2019 aus der Strafhaft entlassen wurde, die er auch wegen unerlaubter Versicherungsgeschäfte verbüßt hatte, setzte er seine unerlaubten Geschäfte wieder fort und baute diese aus.

a) Im Zuge meiner somit fortzusetzenden aufsichtsrechtlichen Ermittlungen wurde mir bekannt, dass Sie Vorsitzender des (zwischenzeitlich durch Insolvenz abgewickelten) „Ganzheitliche Wege e.V.“ sowie des Vereins „FairTeilen e.V.“ sind.

aa) Ich gab dem Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ - eine Strohgesellschaft des Herrn FITZEK - in meinem Parallelverfahren IF 2 QF 5000/0030#00018 (48154) mit Bescheid vom 26.11.2014 in Gestalt meines Widerspruchsbescheides vom 17.06.2016 die Einstellung und Abwicklung seiner unerlaubten Geschäfte auf und bestellte Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann als Abwickler.

Zuvor hatte der von Herrn FITZEK am 05.02.2006 gegründete, unter der Nummer VR 30815 in das Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergerichts - Stendal eingetragene Verein auf seinen Konten für Herrn FITZEK bestimmte Gelder aus dessen unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäften angenommen. Später übertrug Herr FITZEK zur Vereitelung von Vollstreckungsmaßnahmen sein persönliches Immobilienvermögen, das er weit überwiegend mit den Einnahmen aus seinen erlaubnispflichtigen Bank- und Versicherungsgeschäften erwarb, auf diesen Verein, um so vom Hauptzollamt Magdeburg - Vollstreckungsstelle Halle - erwirkte Zwangssicherungsgrundschulden wieder löschen zu können.

Da Sie aktuell - gemeinsam mit Herrn MICHAELIS - Liquidator dieses Vereins sind, gehe ich davon aus, dass Ihnen die Verfahren und meine in dieser Angelegenheit ergangenen Bescheide sowie die gerichtlichen Entscheidungen hierzu bekannt sind, zumal Sie in dieser Sache persönlich zu einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 03.12.2019 erschienen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich daher auch insoweit auf meine in der Sache ergangenen, bestandskräftigen Bescheide.

bb) Der Verein „FairTeilen e.V.“ ist im Vereinsregister Nr. VR 5870 des Amtsgerichts - Registergericht - Stendal eingetragen und ebenfalls in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen.



Der Verein behauptet auf seiner aktuellen Internetseite www.fairteilen.org (d.d.Uz. am 09.10.2023 gesichert),

„als Schnittstelle zwischen förderungswilligen Menschen und Firmen auf der einen Seite und gemeinnützigen Institutionen mit Finanzbedarf auf der anderen Seite“

tätig zu sein. Weiter führt er an gleicher Stelle aus:

„Wir helfen gemeinnützigen Organisationen dabei, Sach- und/oder Geldspenden von spendenfreudigen Menschen oder Firmen zu erhalten, und andererseits spendenfreudigen Menschen und Firmen, dass ihre Spenden auch bei Projekten ankommen, die ihren Vorstellungen entsprechen.“

Allein dies begründet schon den Vorwurf eines unerlaubten Finanztransfergeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG).

Darüber hinaus stellt der Verein Herrn FITZEK Telefonanschlüsse zur Verfügung und ermöglicht diesem so die Kommunikation mit interessierten Anlegern bzw. Versicherten. Auch die PKW seiner Anhänger hat Herr FITZEK über diesen Verein angemeldet. Damit ist er in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen.

b) Ferner haben bzw. hatten Sie zumindest Verfügungsbefugnisse für folgende Konten, die Herr FITZEK zur Abwicklung seiner unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte nutzte:

- DE26 7205 1840 0040 6120 20 (SpK Günzburg-Krumbach), auf Ihren Namen eröffnetes Konto, mit Kontozusatztext: „Kooperationskasse“;
- DE58 1001 7997 7147 3902 20 (Holvi Payment Services Oy), auf Ihren Namen eröffnetes Konto, das zunächst auf den Namen „Menschensohn“ (einem von Herrn FITZEK verwendeten Fantasietitel) eröffnet wurde;



- DE67 7205 1840 0040 6071 11 (SpK Günzburg-Krumbach), Konto Mario GARRO, der Ihnen Verfügungsberechtigung eingeräumt hat;
- DE75 7206 9043 0001 6473 85 (VR-Bank Donau-Mindel), Konto Mario GARRO, der Ihnen ebenfalls Verfügungsberechtigung eingeräumt hat;
- DE14 1101 0101 5192 1425 21 (Solaris SE), auf Ihren Namen eröffnetes Konto.

c) Sie sind auch leitend in die Organisation der GWK einbezogen.

Herr GARRO bat Sie ausweislich einer mir anonym weitergeleiteten E-Mail vom 02.03.2021 um „Rückmeldung bzw. Fragenergänzung“ hinsichtlich eines von ihm ausgearbeiteten Fragenkatalogs, mit dem im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens Leiter für weitere GWK-Filialen gesucht wurden. Herr GARRO leitete zu dieser Zeit die „Repräsentanz“ der GWK in Ulm und wurde deshalb ebenfalls Adressat hoheitlicher Maßnahmen, die ich mit einer Verbrauchermeldung vom 22.03.2021 veröffentlicht habe. Herr FITZEK hat den Bescheid im Wortlaut unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/bafin-gk-bgh-artikel.html> (d.d.Uz. am 24.10.2023 gesichert) veröffentlicht, sodass ich auch insoweit annehme, dass Ihnen dieser inhaltlich bekannt ist, weshalb ich zur Vermeidung von Wiederholungen auch auf diesen verweise.

Mir ebenfalls anonym zugewandene EXCEL-Tabellen der GWK-Filiale in Ulm belegen zudem, dass Sie jedenfalls am 03.03.2021 einen Barbetrag in Höhe von ca. € 7.227,00 erhalten haben, was ca. 39 % der im fraglichen Monat vorhandenen Barmittel der Filiale entspricht. Einen Rechtsgrund für diese Auszahlung kann ich nicht feststellen, zumal mir keine vorherige Einzahlung Ihrerseits bekannt ist.

d) Sie bewerben die Bank- und Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK.

Beispielhaft sei hier auf die Filme „Erfahrungsbericht Deutsche Heilfürsorge und Unternehmertum im Königreich Deutschland“ vom 26.09.2020 (in dem Sie die Krankenversicherung des Herrn FITZEK bewerben) sowie „Zu Besuch in der Gemeinwohllasse des Königreiches Deutschland“ vom 22.01.2021 (in dem Sie - gemeinsam mit Herrn GARRO - vorgeblich ein Konto bei der GWK in Ulm eröffnen und auf diese Weise die vermeintlichen Vorteile dieses Kapitalanlageangebots anpreisen) verwiesen.

Darüber hinaus halten Sie selber Vorträge. Bspw. bewerben Sie im online unter <https://krdtube.org/w/bhv6HW4sWLGQeo8mj3ptQ9> (d.d.Uz. am 24.10.2023 abgerufen) veröffentlichten Vortrag „Was ist das KRd? Einführungsvortrag von Marco Ginzler“ die DHF bzw. die GWK. Ich gehe davon aus, dass Sie auch weitere Vorträge halten, deren Mitschnitte nicht online verfügbar sind.

e) Schließlich erwarben Sie am 03.02.2022 das „Wolfsgrüner Schlösschen“ in Eibenstock zu einem notariell beurkundeten Kaufpreis von 2,3 Mio. Euro.

Hierzu behauptet Herr FITZEK in mehreren Interviews (vgl. bspw. Dominik Lenze, „Zwei Schlösser für einen falschen König“, veröffentlicht auf www.zeit.de am 29.04.2022, d.d.Uz. am 06.10.2023 gesichert; oder „Königreich Deutschland: Reichsbürger auf Expansionskurs“, veröffentlicht auf <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/koenigreich-deutschland-reichsbuerger-auf-expansionskurs-spiegel-tv-a-67582a21-a404-4032-998f-6d5d4b39fb97> am 25.05.2022, d.d.Uz. am 11.10.2023 gesichtet), dass er die für seine Immobiliengeschäfte erforderlichen Gelder von seinen Anhängern erhalten habe. Mir vorliegende Kontounterlagen bestätigen, dass Herr FITZEK seine Grundstückskäufe auch mit unbedingt rückzahlbaren Geldern bezahlt, die er zuvor von seinen Anhängern eingesammelt hat.

Allerdings ergab eine Auswertung Ihrer Konten, dass Sie weder über ausreichendes eigenes Vermögen verfügen, noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Sie in die Lage versetzen könnte, den vertraglich geschuldeten Kaufpreis aufzubringen. Tatsächlich konnte ich von Ihren Konten überhaupt keine Zahlung auf den Kaufpreis feststellen, sodass ich davon auszugehen habe, dass sämtliche Zahlungen von Herrn FITZEK bzw. von Konten erfolgte, die andere Anhänger für diesen eröffnet haben und aktuell führen.

Dies deckt sich mit Ihrer Behauptung in einem Interview mit dem MDR (wiedergegeben unter <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/goerlitz-weisswasser-zittau/koenigreich-deutschland-reichsbuerger-baerwalde-boxberg-100.html>, d.d.Uz. am 29.09.2023 gesichert), dass Sie selber keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, sondern von „Mildtätigen Gaben“ leben, die Herr FITZEK Ihnen gewährt.



Ferner führt Herr FITZEK auf der Internetseite <https://koenigreichdeutschland.org/de/artikel-2/erweiterung-2023.html> (d.d.Uz. am 10.10.2023 gesichert) aus:

„Der Gemeinwohlstaat und der Oberste Souverän geben bekannt:

Am 21.02.2023 wurde durch den Obersten Souverän die Zustiftung unterschrieben und gesiegelt. Damit hat sich das Kernstaatsgebiet um die Liegenschaft in der Gemarkung Blauenthal in Eibenstock OT Wolfsgrün in Sachsen erweitert.“

II.

1.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Bescheides sind gegeben.

Insbesondere war eine vorherige Anhörung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen Gefahr im Verzug entbehrlich.

Herr FITZEK hat im Laufe meines Verwaltungsverfahrens mehrfach versucht, sein Vermögen nach ihm aktuell opportun erscheinenden Maßstäben hin- und herzuschieben, um dieses dem Zugriff meiner Behörde zu entziehen.

Beispielsweise übertrug Herr FITZEK zum Zwecke der Vereitelung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein gesamtes persönliches Immobilienvermögen auf den nun insolventen „Ganzheitliche Wege e.V.“ (s.o.). Auch nutzt Herr FITZEK für die Abwicklung seiner Zahlungsflüsse ein weit verzweigtes Netz an in- und ausländischen Konten, die seine Anhänger für ihn eröffnet haben. Diese Personen gründen für Herrn FITZEK auch Vereine, um Vereinskonto zu eröffnen, die sie dann Herrn FITZEK wieder zur Verfügung stellen. Auf diese Weise konnte Herr FITZEK selbst große und sehr große Geldbeträge auch unter Verletzung geldwäscherechtlicher Vorgaben hin- und her verschieben.

Auch Sie sind in die Vermögensverschleierungsversuche des Herrn FITZEK einbezogen. So haben Sie für diesen ein Konto bei der Holvi Payment Services Oy eröffnet, wobei Sie dieses zunächst auf den Namen „Menschensohn“ registrierten. Hierbei handelt es sich um einen Fantasietitel, den Herr FITZEK momentan besonders häufig verwendet. Augenscheinlich haben Sie hiermit versucht, den tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigten an diesem



Konto zu verschleiern und somit potentielle Vermögensermittlungen zu vereiteln.

Eine vorherige Anhörung würde Sie und Herrn FITZEK somit vorwarnen und Ihnen Gelegenheit geben, das für die ordnungsgemäße Abwicklung zu verwendende Vermögen während der Anhörungsfrist weiter zu verschieben. Es würde somit - erneut - dem Zugriff meiner Behörde bzw. des von meiner Behörde bestellten Abwicklers, Herrn Dr. Oppermann, entzogen.

Durch die unterlassene Anhörung drohen Ihnen auch keine schweren oder dauerhaften Nachteile, denn Ihr Recht auf rechtliches Gehör bleibt im Widerspruchsverfahren unangetastet. Zudem waren Sie durch meine zahlreichen Verbrauchermeldungen zu Herrn FITZEK, als dessen „rechte Hand“ Sie sich bezeichnen, ausreichend über die Erlaubnispflicht seines Geschäftsbetriebs informiert.

2.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, KWG kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen, wenn ohne die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben werden. Ferner kann die Bundesanstalt für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Die gleichen Befugnisse hat die BaFin gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist.

Entsprechende Befugnisse ergeben sich für den unerlaubten Betrieb des Versicherungsgeschäfts aus § 308 Abs. 1, 4 VAG.

Von dieser Befugnis mache ich mit **Ziffern A.I., III., B.I., III.** des Tenors meines Bescheides Gebrauch.

a) Herr FITZEK betreibt ohne Erlaubnis das Einlagen- und das Versicherungsgeschäft.

Ich habe Herr FITZEK bereits mit Bescheid vom 18.07.2013 die Einstellung und Abwicklung seines Einlagengeschäfts aufgegeben und mit weiterem Bescheid vom 16.07.2013 die Einstellung und Abwicklung seines Versicherungsgeschäfts aufgegeben. Da Herr FITZEK diese Bescheide ignorierte, bestellte ich mit weiterem Bescheid vom 26.11.2014 Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann zum Abwickler der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK.



Diese drei Bescheide sind nunmehr bestandskräftig, sodass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Ich verweise daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine seinerzeitigen Bescheide, die Herr FITZEK ebenfalls online veröffentlicht hatte. Daher gehe ich davon aus, dass Ihnen der Inhalt dieser Bescheide bekannt ist, zumal Sie sich selber als „rechte Hand“ des Herrn FITZEK sehen.

Ohnehin hatten Sie spätestens seit Erhalt meines Schreibens vom 24.01.2015 positive Kenntnis von der Erlaubnispflicht der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK. Dass Sie insoweit - rechtlich abwegig - eine Erlaubnisfreiheit annahmen, ist aufsichtsrechtlich unbeachtlich. Ein Vorsatz ist für Maßnahmen nach §§ 37 KWG, 308 VAG nicht erforderlich.

Lediglich klarstellend weise ich darauf hin, dass Herr FITZEK auch mit der aktuellen Ausgestaltung seines „Kapitalüberlassungsvertrags“, den er neuerdings wieder unter dem Namen (des bereits mangels Masse erloschenen, nicht eingetragenen Vereins) „Königliche Reichsbank“ vermarktet, unbedingt rückzahlbare Publikumsgelder annimmt. Herr FITZEK stellt weiterhin nicht sicher, dass sämtliche Anleger vor der Erstüberweisung einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet haben. Die Internetseite der „Königlichen Reichsbank“ lässt erkennen, dass Herr FITZEK die Unterzeichnung des „Kapitalüberlassungsvertrags“ noch immer als lässliche Formalie betrachtet, die gelegentlich nachgeholt werden kann, indem er seine Anleger auffordert, den formularmäßigen Vertrag (irgendwann) auf das Datum der Ersteinzahlung zu datieren. Auch anonym zugeleitete E-Mails mit Anlegern belegen, dass eine spätere Zusendung des „Kapitalüberlassungsvertrags“ akzeptiert wird. Somit ist schon nicht gewährleistet, dass der „Kapitalüberlassungsvertrag“ überhaupt Vertragsbestandteil wird. Darüber hinaus ist die von Herrn FITZEK aktuell verwendete „Nachrangklausel“ auch weiterhin intransparent. Ein durchschnittlicher Anleger ohne bankaufsichtliche oder insolvenzrechtliche Kenntnisse kann seine Ansprüche und deren Durchsetzbarkeit aus den Formulierungen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit ablesen. Das wird schon anhand der Klausel

„Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den KE im Rang hinter die Interessen des KRD zurück.“

deutlich. Die offenbar von Herrn FITZEK gewollte Bedingung des Rückzahlungsanspruches, ist im Vertrag nicht weiter bestimmt. Die Behauptung, der Anspruch sei eingeschränkt, erscheint damit als bloße Floskel, um im Falle aufsichtsrechtlicher Auseinandersetzungen darauf verweisen zu können.



Selbst wenn Herr FITZEK die vertraglichen Ansprüche seiner Anleger transparent und widerspruchsfrei im Vertrag formulierte (was nicht der Fall ist), würde diese Klausel durch die Werbung konterkariert. Herr FITZEK betont darin fortgesetzt die vermeintliche Sicherheit einer „Kapitalüberlassung“, während er das augenscheinlich von ihm bezweckte (aber nicht transparent geregelte) Totalverlustrisiko der Anleger allenfalls andeutet und stets relativiert. Dass Herr FITZEK schließlich verschweigt, dass Insolvenzanträge über sein Vermögen und das des nicht eingetragenen Vereins „Königliche Reichsbank“ mangels Masse abgelehnt wurden, und dass der nicht eingetragene Verein „Königreich Deutschland“ durch Insolvenz abgewickelt wurde, macht es für einen durchschnittlichen Anleger ohne bankwirtschaftliche und insolvenzrechtliche Erfahrungen unmöglich, die wahren Risiken der Kapitalanlage zu erkennen. Ein durchschnittlicher Anleger wird schon allein deshalb eine unbedingte Rückzahlbarkeit seiner Investition erwarten, weil Herr FITZEK diese Fehlvorstellung durch die Verwendung bankwirtschaftlicher Fachbegriffe, die eine solche unbedingte Rückzahlbarkeit suggerieren, gezielt fördert.

Die unter dem Namen der DHF aktuell beworbenen Versicherungsverträge unterfallen ebenfalls dem Regelungsgehalt meiner insoweit erlassenen Bescheide. Die willkürliche Verbindung des Versicherungsvertrags mit einer Mitgliedschaft bei einem nicht eingetragenen Verein lässt den Versicherungscharakter des Vertragswerks nicht entfallen. Lediglich erwähnt sei, dass das bislang nur beleglos bestrittene Fehlen einer nach dem Gesetz der großen Zahl kalkulierten Risikoübernahme ebenfalls aufsichtsrechtlich unbeachtlich ist. Vielmehr begründet dieser Vortrag im Gegenteil die Notwendigkeit eines aufsichtsrechtlichen Eingreifens, da Herr FITZEK offenkundig nicht in der Lage ist, auch nur die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen versicherungsmathematischen Kalkulation zu erkennen.

b) Sie sind in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen.

Sie sind in die Anbahnung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen, indem Sie u.a. in Internetvideos sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern für die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK werben, die dieser derzeit vor allem unter den Namen GWK und DHF vertreibt.

Sie sind auch in den Abschluss der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen, da Sie als dessen Zustellungsbevollmächtigter für diesen die relevante Post annehmen und so dessen Kommunikation mit seinen Anlegern bzw. Versicherten gewährleisten.



Schließlich sind Sie auch in die Abwicklung dieser illegalen Geschäfte des Herrn FITZEK einbezogen, indem Sie Herrn FITZEK die oben genannten eigenen Konten zur Verfügung stellen, über die Herr FITZEK seine Zahlungsflüsse leitet. Darüber hinaus sind Sie auch für weitere Konten Dritter verfügbare, die Herr FITZEK ebenfalls zur Abwicklung seiner unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte nutzt.

Schließlich perpetuieren Sie die Rechtsverstöße des Herrn FITZEK. Sie ermöglichen Herrn FITZEK als dessen Strohmännchen insbesondere, mit Anlegergeldern finanzierte Immobilien zu erwerben und weiter für sich zu nutzen, obwohl Herr FITZEK diese Vermögenswerte für die Abwicklung seiner unerlaubten Bankgeschäfte hätte einsetzen müssen. Es ist hervorzuheben, dass dies nicht nur die von Herrn FITZEK weisungswidrig angenommenen, unbedingt rückzahlbaren Publikumsgehalte betrifft, sondern auch und insbesondere die mit solchen Geldern finanzierten Immobilien. Herr FITZEK schuldet die Rückzahlung aller den Einlagengeschäftstatbestand erfüllenden Gelder mit seinem gesamten Vermögen. Allein der Umfang der bislang vom Abwickler festgestellten unbedingt rückzahlbaren Publikumsgehalte beläuft sich auf 1,3 Mio. Euro, berücksichtigt aber nicht die seit 2019 neu abgeschlossenen Verträge, die Herr FITZEK nun unter der Firma der GWK bewirbt. Schon die umfangreichen Immobiliengeschäfte, die Herr FITZEK in letzter Zeit abgeschlossen hat und deren Kaufpreis jeweils weit über 1 Mio. Euro lag, lässt vermuten, dass der aktuelle Umfang der von Herrn FITZEK angenommenen, unbedingt rückzahlbaren Geldern deutlich höher liegen dürfte. Gerade weil Sie auch als Strohmännchen die Immobilie in Wolfgrün erworben haben, deren Anschaffung Sie aus eigenem Vermögen zu keinem Zeitpunkt bewerkstelligen könnten, helfen Sie Herrn FITZEK, den Erlös aus den unerlaubten Geschäften für sich zu behalten und so die Bemühungen des Abwicklers faktisch zu vereiteln. Aufgrund Ihrer Stellung innerhalb des von Herrn FITZEK geschaffenen, nicht eingetragenen und durch Insolvenz abgewickelten, gleichwohl fortgeführten Vereins „Königreich Deutschland“ muss ich Ihnen hierbei direkten Vorsatz unterstellen.

c) Der Erlass förmlicher Maßnahmen nach § 37 KWG bzw. § 308 VAG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

Meine Anordnungen zu **Ziffer A.I., III., B.I. und B.III.** des Tenors dieses Bescheides wahren die Grenzen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

aa) Mit den o.g. Anordnungen verfolge ich das gesetzlich vorgegebene Ziel, den Betrieb unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte zu unterbinden. Die bereits angeschlossenen Geschäfte sind abzuwickeln.



Sie sind, wie zuvor dargelegt, in den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK eingebunden, indem Sie für dessen erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte werben, für Herrn FITZEK Geld angenommen, weitergeleitet oder verwahrt haben bzw. aktuell noch verwahren und schließlich indem Sie die früheren Gesetzesverstöße perpetuieren, indem Sie Herrn FITZEK dabei unterstützen, dessen aus unerlaubten Geschäften stammendes bzw. für die Abwicklung dieser Geschäfte einzusetzendes Vermögen staatlichem Zugriff zu entziehen.

bb) Die o.g. Anordnungen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Sollten Sie gegen meine entsprechenden Weisungen verstoßen, kann ich diese nötigenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Darüber hinaus ist das unerlaubte Betreiben von Bank- oder Versicherungsgeschäften eine Straftat, die mit bis zu 5 Jahren Haft geahndet werden kann.

cc) Die o.g. Anordnungen sind auch erforderlich.

Ein milderer Mittel, das in gleicher Weise geeignet wäre, Sie zur Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des KWG und des VAG anzuhalten, ist nicht ersichtlich.

Ihre persönliche Nähe zu Herrn FITZEK, Ihre vielfältige Unterstützung seiner illegalen Geschäfte, Ihre bisherigen Äußerungen gegenüber meiner Behörde in Bezug auf die Rechtmäßigkeit meiner bislang erlassenen Maßnahmen und schließlich der Umstand, dass Sie als dessen Strohmann sowohl Anlegergelder angenommen haben, als auch eine mit Anlegergeldern finanzierte Immobilie für Herrn FITZEK erworben haben, die Sie aus eigenem Vermögen nicht hätten kaufen können (und für die Sie augenscheinlich auch keinerlei eigenes Vermögen eingesetzt haben), lassen nicht erwarten, dass Sie die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte allein auf einen formlosen Hinweis hin umgehend einstellen werden.

Daher kann ich auch nicht unterstellen, dass Sie die für Herrn FITZEK angeschafften bzw. verwahrten Vermögenswerte allein aufgrund eines formlosen Hinweises auf die illegale Herkunft der für diese Anschaffungen verwendeten Gelder freiwillig an den Abwickler auskehren werden, sodass auch der Erlass entsprechender Abwicklungsanordnungen erforderlich ist.



Ihr bisheriges Verhalten in der Angelegenheit weckt schließlich erhebliche Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung, eine ordnungsgemäße Abwicklung Ihrer Einbezogenheit in die unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK allein mithilfe von Zwangsgeldandrohungen und ggf. -festsetzungen zu gewährleisten. Eine nur mit Zwangsgeldandrohungen flankierte Abwicklung in Eigenverwaltung ist zwar im Vergleich zur Bestellung eines Abwicklers weniger einschneidend und damit milder, aber hier zur Zielerreichung offensichtlich ungeeignet. Sie lehnen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik ab und bekämpfen diese aktiv, Sie unterstützen Herrn FITZEK aktiv bei dessen Versuchen, sich der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zu entziehen, indem Sie Ihre Konten zur Verfügung stellen, ohne den wahren wirtschaftlichen Berechtigten zu offenbaren, und indem Sie bei Immobiliengeschäften als dessen Strohmännchen auftreten, ohne dass Sie die übernommenen Kaufpreiszahlungspflichten aus eigenem Vermögen erfüllen könnten oder überhaupt eine Zahlung Ihrerseits auf diesen Kaufpreis getätigt zu haben. Außerdem werben Sie für die illegalen Geschäfte des Herrn FITZEK und sind in leitender Position in deren Geschäftsbetrieb involviert. Ferner leiten Sie - teils bis heute - als Strohmännchen für Herrn FITZEK weitere eingetragene Vereine, derer sich Herr FITZEK ebenfalls zur konspirativen Abwicklung seiner illegalen Bank- und Versicherungsgeschäfte bedient. Bei all dem handeln Sie vorsätzlich, denn Ihnen ist sowohl als Zustellungsbevollmächtigtem des Herrn FITZEK, als auch aufgrund einer eigenen Anhörung im Januar 2015 und schließlich aus einer Verhandlung beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, an der Sie am 03.12.2019 persönlich anwesend waren, die Rechtswidrigkeit der unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK positiv bekannt. Daher stünde zu befürchten, dass Sie bei einem Verzicht auf die Bestellung eines Abwicklers die ansonsten für die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nutzen könnten, um die für Herrn FITZEK gehaltenen Vermögenswerte auf weitere, bislang unbekannte Strohmännchen zu verschieben und dessen Gesetzesverstöße so weiter zu perpetuieren. Mithin ist allein die Bestellung eines Abwicklers geeignet, um Ihre Abwicklungsverpflichtungen mit dem gebotenen Nachdruck durchzusetzen.

dd) Die Einstellung, Abwicklung und Abwicklerbestellung nach dem KWG und VAG ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie verstößt nicht gegen das Übermaßgebot.

Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn die Schwere des damit verbundenen Eingriffs nicht außer Verhältnis zum mit der Maßnahme verfolgten Ziel steht.



Ihre förmliche Verpflichtung zur Einstellung und Abwicklung der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK sowie die Bestellung eines Abwicklers stellen zwar erhebliche Eingriffe in Ihre allgemeinen Persönlichkeits- und Eigentumsrechte ein, stehen aber nicht außer Verhältnis zum mit den Maßnahmen verfolgten Zweck.

Es ist für die Integrität des Finanzmarktes unerlässlich, Anbietern ohne die vom Gesetzgeber vorgesehene Erlaubnis den Geschäftsbetrieb zu untersagen und insbesondere die Abwicklung dieser unerlaubten Geschäfte ggf. auch gegen den erklärten Willen des Betreibers durchzusetzen. Ohne diese sehr weiten Eingriffsbefugnisse verliefen aufsichtsrrechtliche Maßnahmen im Sande und könnten so schließlich zu einer vollständigen Erosion des Vertrauens der Marktteilnehmer in eine wirksame Beaufsichtigung des Finanzmarktes führen. Die Bedeutung des Erlaubnisvorbehalts der Finanzaufsichtsgesetze wird auch anhand des Strafrahmens deutlich, der bei vorsätzlichen Verstößen bis zu einer Haftstrafe von fünf Jahren reicht.

Sie verstoßen bewusst und absichtlich gegen diesen Erlaubnisvorbehalt, indem Sie Herrn FITZEK bei der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung seiner unerlaubten Geschäfte unterstützen. Sie stellen sich damit bewusst und in voller Absicht gegen die auch von meiner Behörde zu wahrende Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Sie letztlich abschaffen wollen. Dabei stammt das gesamte Vermögen, das Sie zur Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an den Abwickler herauszugeben haben, letztlich selber aus unerlaubten Geschäften, wurde mit Einnahmen aus unerlaubten Geschäften erworben oder Herr FITZEK hätte es für die Abwicklung seiner unerlaubten Geschäfte einsetzen müssen, wenn Sie es nicht als dessen Strohmann für ihn verwahrt hätten. Im Ergebnis haben Sie somit kein schützenswertes Interesse, Ihre Unterstützung für Herrn FITZEK fortzusetzen, zumal Sie sich hiermit strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

Insgesamt wahrt der vorliegende Erlass der Einstellungs- und Abwicklungsanordnung somit auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und stellt sich damit als rechtmäßig dar.

d) Der Abwickler, Herr Rechtsanwalt Dr. Oppermann, bietet insoweit die notwendige Zuverlässigkeit. Er hat eine langjährige Berufserfahrung als Insolvenzverwalter und ist als Abwickler der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK seit 2014 mit dessen unerlaubtem Geschäftsbetrieb vertraut. Er ist daher geeignet, Ihre unerlaubten Geschäfte abzuwickeln.